

Rentenansprüche mitnehmen



Sie haben einige Zeit in Deutschland gearbeitet, nun wollen Sie in Ihre frühere Heimat zurückkehren und dabei Ihre Rentenansprüche mitnehmen? In diesem Fall gilt Folgendes:

Grundsätzlich werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch ins Ausland gezahlt. In bestimmten Einzelfällen kann es jedoch zu Einschränkungen kommen. Sie sollten sich daher in jedem Fall rechtzeitig vorher bei der Deutschen Rentenversicherung informieren.

Ziehen Sie in einen Staat der **Europäischen Union (EU), nach Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR) oder in die Schweiz**, bleiben die in Deutschland erworbenen Ansprüche aus der Rentenversicherung erhalten. Ab Erreichen des Rentenalters zahlt jeder Staat, in dem Sie gearbeitet haben, eine Rente, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Haben Sie also zum Beispiel in zwei Staaten gearbeitet, beziehen Sie grundsätzlich auch von zwei Staaten Rentenzahlungen. Der Rentenbetrag hängt von den jeweils zurückgelegten Zeiten in dem betreffenden Staat ab.

Gleiches gilt, wenn Sie in einem der folgenden Staaten wohnen, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat: Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Korea (Süd), Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, Serbien, Türkei, Tunesien, Uruguay, USA.

Wohnen Sie im Vereinigten Königreich, ergeben sich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU keine Änderungen. Die zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommen ermöglichen weiterhin die Zahlung von Renten aus Deutschland ins Vereinigte Königreich. Zeiten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs werden wie bisher berücksichtigt.

Ihren Rentenanspruch können Sie bei dem Rentenversicherungsträger Ihres Heimatstaates mit Hinweis auf die Versicherungszeiten in Deutschland stellen. Der leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung weiter.

Aber auch, wenn Ihr Heimatland zu einem **anderen Staat (Drittstaat)** gehört, gehen Ihre Ansprüche, die Sie durch Zahlung Ihrer Beiträge erworben haben, nicht verloren. Ihnen steht nach Erfüllung der Wartezeit und der sonstigen Voraussetzungen unter Umständen ein Rentenanspruch zu. Sie sollten in diesem Fall den Antrag bei der deutschen Botschaft oder einem Konsulat stellen, da hier Ihre Angaben direkt beglaubigt werden können. Von dort wird der Antrag nach Deutschland weitergeleitet.

Zu beachten ist aber, dass für eine deutsche Rente immer die deutschen Vorschriften zum Renteneintrittsalter gelten, nicht diejenigen Ihres Heimatlandes. Näheres erfahren Sie bei der **[Deutschen Rentenversicherung](#)** [↗](#).

Unter Umständen können Sie nach der Rückkehr in Ihr Heimatland bei der Deutschen

Rentenversicherung aber auch einen **Antrag auf Rückerstattung Ihrer Beiträge** stellen. Seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht, also seit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mit Ihrem deutschen Arbeitgeber, müssen dabei mindestens 24 Kalendermonate verstrichen sein. Dabei sollten Sie aber berücksichtigen, dass Ihnen von der Rentenversicherung die für Sie gezahlten Beiträge nur zur Hälfte (nämlich ohne den Arbeitgeberanteil) erstattet werden. Aufgrund der Beitragserstattung löst sich dann das gesamte Versicherungsverhältnis auf. Das heißt, dass Ihnen später auch kein Rentenanspruch mehr zusteht. Eine solche Beitragserstattung ist im Übrigen nur möglich, wenn Sie nicht mehr zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind. Näheres können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung erfahren.

Weitere Informationen im Web

Deutsche Sozialversicherung

Die deutschen Sozialversicherungen kurz erklärt

Deutsche Rentenversicherung

Erläuterungen zu den in Deutschland erworbenen Rentenansprüchen im Ausland

Mehr anzeigen

Europäische Kommission

Rechte von Bürgerinnen und Bürgern der EU und des europäischen Wirtschaftsraumes zur Mitnahme von Sozialleistungen

Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung

Liste aller gesetzlichen Krankenkassen

<https://www.make-it-in-germany.com/de/jobs/sozialversicherung/rentenansprueche>

17.08.2021, 07:09